

# -Amtsblatt-

## für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 22.04.2009 - Nr. 03/2009 - 17. Jahrgang



## Amtlicher Teil

### Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2009 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2009 S. 5
3. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau S. 6
4. Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau S. 12
5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Ländlicher Weg/Radweg Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe“ S. 13
6. Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BV-1 „Gewerbepark Zuckerfabrik“ S. 17
7. Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes E I „Am Mittelorturm“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (ohne Durchführung einer Umweltprüfung) S. 18
8. Bekanntmachung – Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH S. 19
9. Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12.12.2008 S. 21
10. Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12.12.2008 S. 22
11. Schallschutz an der B 109 und L 26 in Prenzlau – Fördermöglichkeit für Grundstückseigentümer S. 23

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2009

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

#### zu TOP 7.

Rechenschaftsbericht Seniorenbeirat

Berichterstatter: Herr Kramm, Vorsitzender des Seniorenbeirates

#### zu TOP 8.

Rechenschaftsbericht Beirat für Menschen mit Behinderung

Berichterstatter: Frau Bernhard, Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung

#### zu TOP 9.

Bericht des Prenzlauer Städtepartnerschaftsvereins

Berichterstatter: Herr Dr. Mrowetz, Schatzmeister des Prenzlauer Städtepartnerschaftsvereins

#### zu TOP 10.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 208/2008

Aufbau einer städtepartnerschaftlichen Beziehung mit dem polnischen Barlinek

#### Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem polnischen Barlinek Kontakt aufzunehmen, um ggf. einen Städtepartnerschaftsvertrag abzuschließen.“

*Abstimmung: 7/ 21/ 0 mehrheitlich abgelehnt*

#### zu TOP 11.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 246/2008

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau‘.“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 12.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 43/2009

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

**zu TOP 12.1.****Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 43-1/2009**

Änderungsantrag zur DS 43/2009 (Zuständigkeitsordnung)

**Wortlaut:**

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt folgende Änderungen der Anlage zur DS: 43/2009:

1. Im § 3 Abs. (1), 1. Zeile wird das Wort „bereitet“ gestrichen.
2. Im § 3 Abs. (1) erhält der 1. Anstrich den folgenden Wortlaut: „- wird in die Beratung der Schwerpunkte der Haushaltsplanung einbezogen“

*Abstimmung: 25/ 0/ 3 einstimmig angenommen*

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Die Beschlüsse 3/1231/I/10 vom 23.01.2002, 180/2003 vom 17.09.2003 und 229/2003 vom 19.11.2003 werden aufgehoben

und

2. die in Anlage 1 befindliche Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (Zuständigkeitsordnung - ZustO).“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen mit geänderter Anlage*

**zu TOP 13.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 16/2009**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Ländlicher Weg/Radweg Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe“

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme ‚Ländlicher Weg/Radweg Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe‘.“

*Abstimmung: 27/ 0/ 1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 14.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 19/2009**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes E I „Am Mitteltorturm“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes E I „Am Mitteltorturm“ wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.

2. Das Verfahren des Bebauungsplanes der Innenentwicklung E I wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Einer Umweltprüfung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch bedarf es nicht.“

*Abstimmung: 19/ 6/ 3 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 15.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 30/2009**

Europaweite Ausschreibung „Marktberg“

**zu TOP 15.1.****Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 30-1/2009**

Verhandlungsrahmenbedingungen der Europaweiten Ausschreibung zum Marktberg (Anlage 2, DS: 30/2009 - ergänzende Informationen)

**Wortlaut:**

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Ab Ziffer 6 der Rahmenbedingungen (Anlage 2, Seite 10) werden die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende der SVV nach jeder Verhandlungsrunde umfassend über die vorliegenden Ergebnisse unterrichtet. Dieser Personenkreis unterzeichnet eine Verschwiegenheitserklärung, wie die Bieter und die Mitglieder der Projektgruppe.

Alternativvorschlag: Der Vorsitzende der SVV ist ständiges Mitglied der Projektgruppe. Die Fraktionsvorsitzenden werden nach Abschluss der Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb) und Stufe 2 (Verhandlungsverfahren) unterrichtet. Verschwiegenheitserklärung wie oben.

2. Es wird sichergestellt, dass der Angebotszuschlag (Vergabeempfehlung) der Projektgruppe rechtzeitig vor der beschließenden SVV den Fraktionen und Ausschüssen zur Kenntnis gegeben wird.“

*Abstimmung: zurückgestellt*

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Vergabe einer Baukonzession auf dem Marktberg in Prenzlau

- a) die Bekanntmachung (Anlage 1) im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union
- b) die Ergänzenden Informationen (Anlage 2), die jeder Bewerber bei der Stadt abfordern kann.“

*Abstimmung: zurückgestellt*

**zu TOP 16.****Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 39/2009**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“ vom 21.12.2006

**Wortlaut:**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt, sämtliche Unterlagen des o. g. B-Planes mit Bearbeitungsstand Juni 2009 sind ausnahmslos in vollem Umfang den Stadtverordneten zur Sitzung am 18.06.2009 auszuhändigen.“

*Abstimmung: 15/ 11/ 2 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 17.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 26/2009**

Ausbau Wasserpforte - überplanmäßige Ausgabe

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 98.000 € zum Ausbau des Verbindungsweges von der Uckerpromenade zur Wasserpforte.“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 18.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 34/2009**

Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung

**zu TOP 18.1.****Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 34-1/2009**

Änderungsantrag i. S. Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung

**Wortlaut:**

„Die erforderlichen Mittel für die Sanierung der Kindertagesstätte Freundschaft sind durch eine präzise Kostenplanung auf Basis von Kostenschätzungen zu ermitteln. Über die Verwendung eventuell verbleibender Restmittel entscheidet die SVV.“

*Abstimmung: 21/ 4/ 3 mehrheitlich angenommen*

**Beschluss:** Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mittel für die Stadt Prenzlau aus dem Konjunkturpaket für die Sanierung der Kindertagesstätte Freundschaft zu verwenden.

Die erforderlichen Mittel für die Sanierung der Kindertagesstätte Freundschaft sind durch eine präzise Kostenplanung auf Basis von Kostenschätzungen zu ermitteln. Über die Verwendung eventuell verbleibender Restmittel entscheidet die SVV.“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 19.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 42/2009**

Bestellung des Stadtwehrführers sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung des Kameraden Sven Wolf zum Stadtwehrführer sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 20.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2009**

Aufhebung von Richtlinien

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie über die Stellung und den Wirkungskreis des Seniorenbeirates der Stadt Prenzlau

und

2. Richtlinie über die Stellung und den Wirkungskreis des Behindertenbeirates der Stadt Prenzlau.“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 21.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 27/2009**

Benennung der Mitglieder des Sportbeirates

**Beschluss:**

„Gemäß § 15 der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ benennt die Stadtverordnetenversammlung folgende Mitglieder des Sportbeirats:

1. Stefan Hahlweg
2. Heike Hellwig
3. Sybille Trantow
4. Thomas Klemm
5. Peter Galfe
6. Daniel Brandt
7. Norbert Wollin
8. Marianne Gerling
9. Dirk Meinke
10. Uwe Krüger“

*Abstimmung: 27/ 0/ 1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 22.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 28/2009**

Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates

**Beschluss:**

„Gemäß § 12 der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ benennt die Stadtverordnetenversammlung folgende Mitglieder des Seniorenbeirats:

1. Gisela Schön
2. Ernst-Siegmond Pagel
3. Siegfried Alt

4. Manfred Arndt
5. Willi Uecker
6. Günter Kramm
7. Hanna Vierk
8. Erich Holzmann
9. Karl Rehbein“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 23.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 29/2009**

Benennung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung

##### **Beschluss:**

„Gemäß § 13 der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ benennt die Stadtverordnetenversammlung folgende Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung:

1. Brigitte Bernhard
2. Carmen Beyer
3. Jakob Laudenschach
4. Gisela Thielecke-Rehberg
5. Karl-Heinz Rehberg
6. Olaf Neumann
7. Sigrid Bergansky
8. Karola Hampel
9. Egon Oswald“

*Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 24.

##### **Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 5/2009**

Änderungen der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“

##### **Wortlaut:**

„Die Fraktion DIE LINKE.Prenzlau beantragt, dass nachfolgend angefügte Änderungen in die Entgeltordnung aufgenommen und eingearbeitet werden.

Punkt 3.2 Ermäßigte Nutzung:

lfd. Nr. 2: ... Auszubildende, Studenten mit nachweisbarem schriftlichen Auftrag der Schule bzw. Ausbildungsstätte, Sozial- und ALG II-Empfänger bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Nachweises

lfd. Nr. 4: streichen: Sozialhilfe-Empfänger, ALG II-Empfänger  
einfügen: Behinderte und Senioren bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Nachweises“

*Abstimmung: 10/ 16/ 2 mehrheitlich abgelehnt*

#### zu TOP 25.

##### **Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 31/2009**

Ausrichtung der Landesgartenschau 2013 in Prenzlau

##### **Wortlaut:**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt ein Positionspapier zur LAGA 2013. Inhalt dieses Beschlusses ist die Einbindung der Stadtverordneten und der Öffentlichkeit bei der Vorbereitung und Ausrichtung der LAGA 2013.

1. Die ständige Information der Stadtverordneten, der LAGA Botschafter und der Öffentlichkeit ist Voraussetzung für das Gelingen der großen Gemeinschaftsaufgabe LAGA 2013.
2. Eine regelmäßige Unterrichtung der Stadtverordneten durch den Bürgermeister (ständiger TOP in der SVV und den Ausschüssen) ist zur Gewährleistung des Informationsflusses notwendig.
3. Bei wichtigen Terminen (Bereisungen, Absprachen vor Ort u.ä.) werden Stadtverordnete mit einbezogen.
4. Die Stadtverordneten werden in geeigneter Weise für ihre Aufgaben bei der Vorbereitung und Umsetzung der LAGA 2013 qualifiziert. Dabei sind die LAGA Botschafter zu beteiligen.
5. Die Öffentlichkeit ist durch regelmäßige Veranstaltungen zu informieren und zur Mitarbeit anzuregen.  
Mit dem Antrag soll der Bürgermeister aufgefordert werden, ein Konzept zur LAGA 2013 mit den Schwerpunkten Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und breite Beteiligung der Einwohner vorzulegen.“

*Abstimmung: 20/ 3/ 5 mehrheitlich angenommen*

#### zu TOP 26.

##### **Antrag SPD-Fraktion: DS-Nr.: 32/2009**

Einrichtung einer zentralgelegenen LAGA-Informationsstelle in der Stadt Prenzlau

##### **Wortlaut:**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, in der Stadtinformation einen Info-Stand (info-point) zur LAGA 2013 einzurichten.“

*Abstimmung: 27/ 0/ 1 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 27.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2009**

Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. eine obligatorische Überprüfung aller Stadtverordneten auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG

und

2. der Hauptausschuss wertet die Mitteilung der Bundesbeauftragten aus und bereitet eine Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung vor.“

*Abstimmung: 18/ 7/ 3 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 28.**

**Mitteilungen des Bürgermeisters**

**zu TOP 28.1.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 8/2009**

Errichtung einer Zweigstelle der Stadtbibliothek im Kreiskrankenhaus Prenzlau

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.2.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 17/2009**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2008)

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.3.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 18/2009**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV. Quartal 2008

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.4.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 20/2009**

Kreditspiegel der Stadt Prenzlau

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.5.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 21/2009**

VIP - Vernetzte Integrationsakteure Prenzlau

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.6.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 22/2009**

Vandalismusschäden 2008

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.7.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 23/2009**

Empfehlung des Stadt- und Ortsteilentwicklungsbeirats zur weiteren Qualifizierung des Stadtleitbildes

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.8.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 25/2009**

Stand der Arbeiten zur Einführung der Doppik, Produktkatalog

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.9.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 37/2009**

Umzug Stadtinformation

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.10.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 38/2009**

Konsequenzen aus der Absage der Nachwahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Güstow und Schönwerder

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**zu TOP 28.11.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 45/2009**

Wahl des Bürgermeisters - Bestimmung des Wahltags

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2009**

**zu TOP 5.**

**Mitteilungen des Bürgermeisters**

**zu TOP 5.1.**

**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 24/2009**

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (IV. Quartal 2008)

*Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.*

**Geschäftsordnung  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Prenzlau (GeschO)**

**vom: 03.04.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 02.04.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt  
Stadtverordnetenversammlung**

**§ 1  
Stadtverordnete  
(§ 31 Abs. 1 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

**§ 2  
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung  
(§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag in den Versand gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Drucksachen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

**§ 3  
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung  
(§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Bürgermeister seine Kenntnisnahme. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten  
oder
  - b) einer Fraktion  
oder
  - c) vom Bürgermeister  
dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

**§ 4  
Zuhörer  
(§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 5  
Einwohnerfragestunde;  
Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Prenzlau durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## § 6

### Sitzungsablauf

(§ 37 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung sowie Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
  - Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - Einwohnerfragestunde,
  - Feststellung der Tagesordnung,
  - Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - Mitteilungen des Bürgermeisters
  - Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
  - Schließen der öffentlichen Sitzung
- (3) Im Anschluss an die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine nicht öffentliche Sitzung nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Ausschluss des Buchstabe c) durchgeführt.

## § 7

### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(§ 34 Abs. 5 der BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - verweisen oder
  - ihre Beratung vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 8

### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (4) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.
- (5) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist

ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (7) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten. Die Regelung gilt nicht
  - für Einbringer von Drucksachen, wenn die Gelegenheit dies erfordert,
  - für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (10) Vom Redner verlesene Schriftsätze sollten zur Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

## § 9

### Persönliche Erklärungen

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
  - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
  - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
  - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

## § 10

### Sitzungsleitung

(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## § 11

### Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
  - Beschlussvorlagen
  - Beratungsvorlagen
  - Mitteilungsvorlagen
  - Anträge
  - schriftliche Anfragen
- (2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag. Beratungsvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen, zu denen vom Bürgermeister die Auffassungen der Fraktionen eingeholt werden. Mitteilungsvorlagen dienen ausschließlich der Information über einen Sachverhalt.

Aus Beratungs- und Mitteilungsvorlagen hergeleitete Anträge zur Beschlussfassung sind in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.

## § 12

### Anträge

(§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und diese zu begründen. Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum sowie die Unterschrift des Antragsstellers enthalten.
- (2) Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Stadtverordneter in die Tagesordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Soll mit einem Antrag ein Beschlussvorschlag abgeändert werden, muss dieser Antrag einen konkreten Änderungsvorschlag enthalten. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (4) Der Antragsteller hat vor der Beschlussfassung über den Antrag jederzeit das Recht, diesen zu korrigieren, zurückzuziehen oder zurückzustellen.
- (5) Anträge von Fraktionen sind ausschließlich durch den/die Fraktionsvorsitzenden oder in Vertretung (i.V.) durch dessen/ deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

### § 13

#### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen zu städtischen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtverordneten“ zu stellen. Der Einbringende kann die Anfrage in der Sitzung vortragen.
- (2) Anfragen sollten mindestens 12 Werktage vor der Sitzung im Hauptamt schriftlich vorliegen.
- (3) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Sachverhalt durch eine schriftliche Beantwortung besser dargestellt werden kann oder der Anfragende diese fordert.
- (4) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine zusätzliche Frage zur Sache zu stellen.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls sind diese Anfragen grundsätzlich spätestens in der folgenden Sitzung zu beantworten.

### § 14

#### **Abstimmungen**

(§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor der Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen. Das Stimmergebnis wird ausgezählt, wenn keine eindeutige Mehrheit erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende und gibt das Ergebnis bekannt. Es muss ausgezählt werden, wenn mindestens ein Stadtverordneter dies beantragt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Ände-

rungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
- (6) Sind Beschlüsse mit einer gesetzlichen Mehrheit zu fassen, soll der Vorsitzende vor der Abstimmung ausdrücklich darauf hinweisen.

### § 15

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben.
- (2) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die Art der Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten ist ihm durch den Vorsitzenden das Wort zu entziehen.
- (3) Vor Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

### § 16

#### **Wahlen**

(§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, in dem jede Fraktion mit einer Person vertreten ist.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

#### § 17

##### **Niederschrift**

(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Bürgermeister seine Kenntnisnahme. Die Protokollführung ist durch den Bürgermeister sicherzustellen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, ggf. den Fortsetzungstermin bei Vertagung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse einschließlich ihrer textlichen Anlagen, soweit es sich nicht um Beschlüsse nach BauGB oder um Verträge handelt,
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - h) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und deren Beantwortung,
  - i) Ordnungsmaßnahmen,
  - j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - k) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - l) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - m) die Namen der wegen Mitwirkungsverbot an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Stadtverordneten
- und
- n) auf Verlangen eines Stadtverordneten den Wortlaut von persönlichen Erklärungen sowie von ihm verlesener Schriftsätze.
- (3) Die Niederschrift kann den wesentlichen Inhalt der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten, soweit deren Beschluss von erheblicher Tragweite ist oder zu dessen Beschluss es in der Beratung grundsätzlich unterschiedliche Auffassung gibt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen werden stets Bestandteil der Niederschrift.
- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

#### § 18

##### **Bild- und Tonaufzeichnungen**

(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

#### § 19

##### **Fraktionen**

(§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die

Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, des/r Stellvertreter/s sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Vorsitzende unterrichtet unverzüglich nach Zugang der Meldungen nach Absatz 1 den Bürgermeister über die Bildung bzw. Änderung von Fraktionen.

#### **Zweiter Abschnitt Ausschüsse; Beiräte**

##### **§ 20 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den weiteren Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.
- (2) Die sachkundigen Einwohner haben im Ausschuss, dem sie angehören, aktives Teilnahmerecht.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender für das folgende Kalenderjahr.

##### **§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) Die §§ 1 bis 18 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren in den Ortsbeiräten, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.
- (3) Abweichend zu § 3 Absatz 1 Satz 3 sind in die Tagesordnung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 4. Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder vom Bürgermeister dem Ortsvorsteher schriftlich benannt wurden.

#### **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und dürfen erst in der folgenden Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden.

##### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Prenzlau, den 03.04.2009

gez. Hoppe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau  
(Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

**vom: 03.04.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2009 aufgrund § 43 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 02.04.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Benennung der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben den gesetzlich festgelegten Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses:

- a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FR- A)
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung (WSO-A)
- c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales (BKS-A)

**§ 2**

**Mitglieder**

- (1) Den Fachausschüssen gehören jeweils 9 Stadtverordnete als stimmberechte Mitglieder und 3 sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme an.
- (2) Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gelten die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 2 und 43 Absatz 2 BbgKVerf entsprechend.

**§ 3**

**Zuständigkeiten**

- (1) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
  - wird in die Beratung der Schwerpunkte der Haushaltsplanung einbezogen
  - berät Angelegenheiten, die der Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes dienen und der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen
  - nimmt hinsichtlich der Rechnungsprüfung die in der Gemeindeordnung und in der „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau“ bestimmten Aufgaben wahr

- (2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung berät
  - Angelegenheiten der Wirtschafts- und Standortentwicklung
  - Konzepte und Maßnahmen zur Förderung von Tourismus und Stadtmarketing
  - städtische Planungs- und Bauvorhaben (Einschließlich der Maßnahmen in den Ortsteilen)
  - spezifische Konzepte und Maßnahmen zur Ortsteilentwicklung
  - Angelegenheiten der LOKALEN AGENDA 21 und der Umweltentwicklung
  - Grundstücksangelegenheiten
  - Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft

- (3) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales berät
  - Angelegenheiten der städtischen Schulen und Kindertagesstätten, ausgenommen sind Personalangelegenheiten
  - Konzepte und Maßnahmen zur Förderung von Kultur und Sport
  - Konzepte und Maßnahmen zur sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen, Behinderten, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen sowie zur Förderung der Integration von Ausländern und Spätaussiedlern

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Prenzlau, den 03.04.2009

gez. Hoppe

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Ländlicher Weg/Radweg Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe“**

**vom: 03.04.2009**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 02.04.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Ländlicher Weg/Radweg Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe“ beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung des Ländlichen Weges/Radweges Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Prenzlau Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen
  2. den Wert der von der Stadt Prenzlau aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
  3. die Verbesserung der Fahrbahn incl. der Ausweichstellen, Entwässerungseinrichtungen, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
  4. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist jeder Aufwand, der den in § 1 genannten Zwecken dient beitragsfähig, ohne dass es einer gesonderten Satzung bedarf.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Prenzlau trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Prenzlau am Aufwand nach Abs.1 Satz 2 wird auf 95 v.H. festgesetzt.

**§ 5**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die durch die straßenbauliche Maßnahme bevorteilten Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 (4) BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 (4) BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes.
  3. die insgesamt oder teilweise im Bereich einer Satzung nach § 34 (4) BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich.
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 (4) BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu dieser verlaufenden Linie.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die hierzu in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingärten),  
oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. zusätzlich die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes kein Vollgeschoss i.S. der Bauordnung für das Land Brandenburg, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 (3) bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 (3) Nr.1 und Nr.2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 (3) BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 (3) Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse. Für

den Fall, dass die tatsächliche Vollgeschosszahl hinter der zulässigen zurückbleibt, ist letztere der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

- b) unbebaut sind, die Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes so gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird, dass erfahrungsgemäß von einem im Vergleich zur Wohnnutzung erheblich gesteigerten Ziel- und Quellverkehr auszugehen ist.
  2. 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

#### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 5 (4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 

0,5
-----
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen einer entsprechenden Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,00167
bb) Nutzung als Grünland	0,0033
cc) Nutzung als Acker- oder Gartenland	0,005
dd) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau)	1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 

0,5
-----
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche
 

1,0
-----

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.  
Für die Restfläche gilt a).
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche
 

1,0
-----

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.  
Für die Restfläche gilt b).
  - e) sie vergleichbar mit der in § 6 (4) Nr.1 genannten Art genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche
 

1,5
-----

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.  
Für die Restfläche gilt a).
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen,
 

1,5
-----

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
 

1,0
-----

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.  
Für die Restfläche gilt a).
- (2) Die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 (1).

**§ 8****Eckgrundstücksvergünstigung**

Bei Eckgrundstücken sowie bei zwischen zwei Straßen verlaufenden Grundstücken wird der sich nach §§ 2 - 7 ergebende Beitrag zu Lasten der Stadt Prenzlau nur zu zwei Dritteln erhoben.

**§ 9****Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Prenzlau zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 10****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 11****Unterrichtung der Anlieger**

Die Verwaltung soll nach Möglichkeit die betroffenen Anlieger frühzeitig über die Planung der Straßenbau-

maßnahme informieren. Neben einer Vorstellung und Diskussion der Ausführungsplanung sollen dabei auch Auskünfte über voraussichtliche Kosten und Beitragshöhen erteilt werden.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 03.04.2009

gez. Hans-Peter Moser  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BV-1 „Gewerbepark Zuckerfabrik“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 24.04.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BV-1 „Gewerbepark Zuckerfabrik“ aufgehoben. Das Planverfahren wurde eingestellt.

Auf Grundlage der Anregungen aus der Behördenbeteiligung wurden umfangreiche Lärmimmissionsprognosen in Auftrag gegeben.

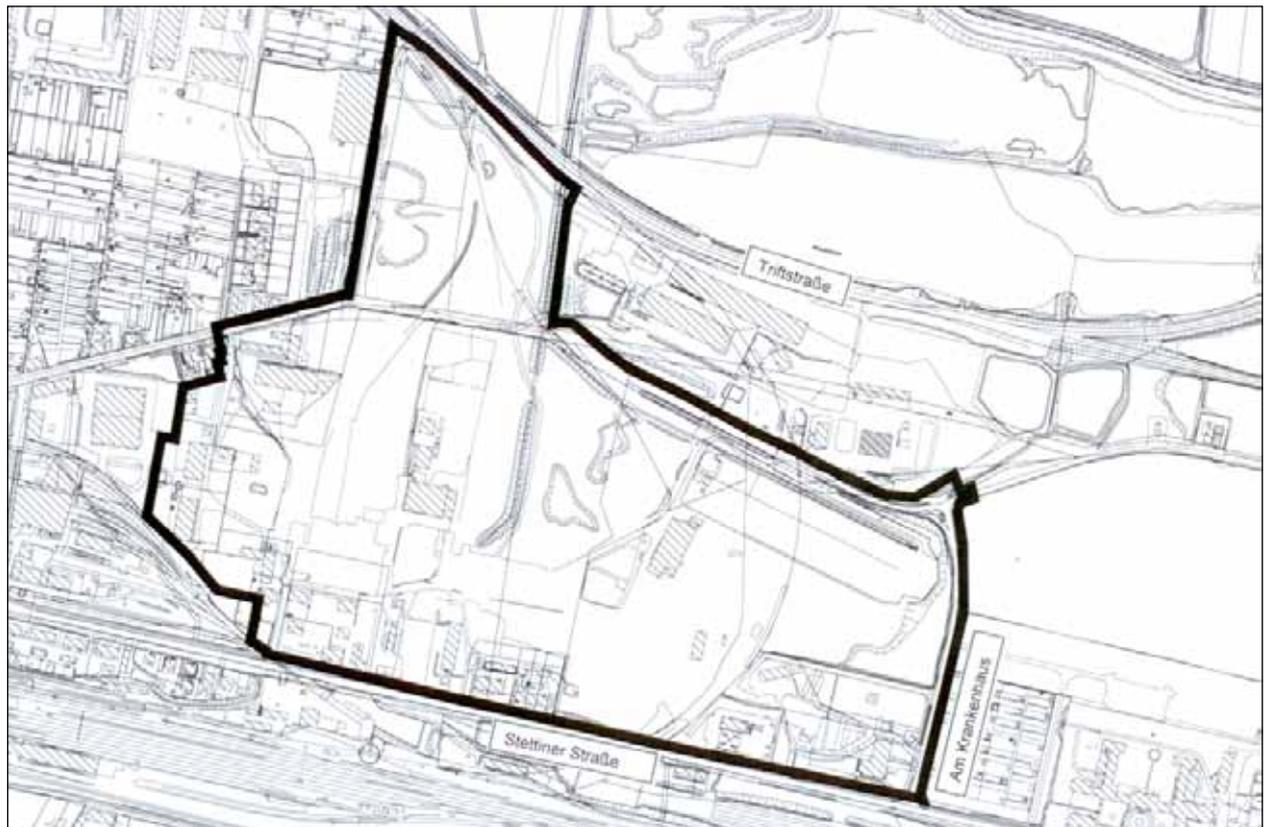
Im Ergebnis der Auswertung der Lärmimmissionsprognosen (März/ Dezember 2007) wurde festgestellt, dass ein in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansässiges Gewerbe derart hohe Lärmemissionen erzeugt, dass das Lärmpotential für das gesamte Gewerbegebiet als ausgeschöpft gelten kann. Berücksichtigt man darüber hinaus alle weiteren in der Zwischenzeit entstande-

nen Betriebe im Plangebiet, so verbleiben für die noch zur Ansiedlung neuer Betriebe aktivierbaren Flächen nur geringste Lärmkontingente.

Durch den Bebauungsplan kann kein Einfluss auf die gewerbliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe und Anlagen genommen werden. Unter der Prämisse, dass die Festsetzungen die bestehenden gewerblichen Betriebe sichern, würden nur geringfügig neue Ansiedlungsflächen entstehen, welche durch die immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen kaum wirtschaftlich nutzbar sind. Darüber hinaus befinden sich diese Flächen, wie auch die Erschließungsflächen, nicht im Eigentum der Gemeinde.

Prenzlau, 03.04.2009

gez. Moser  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes E I  
„Am Mittelorturm“ im beschleunigten Verfahren  
gemäß § 13 a Baugesetzbuch (ohne Durchführung  
einer Umweltprüfung)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.04.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan E I „Am Mittelorturm“ der Stadt Prenzlau gefasst.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 3.640 qm. Einer Umweltprüfung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch bedarf es nicht, da das Plangebiet kleiner als 20.000 qm ist.

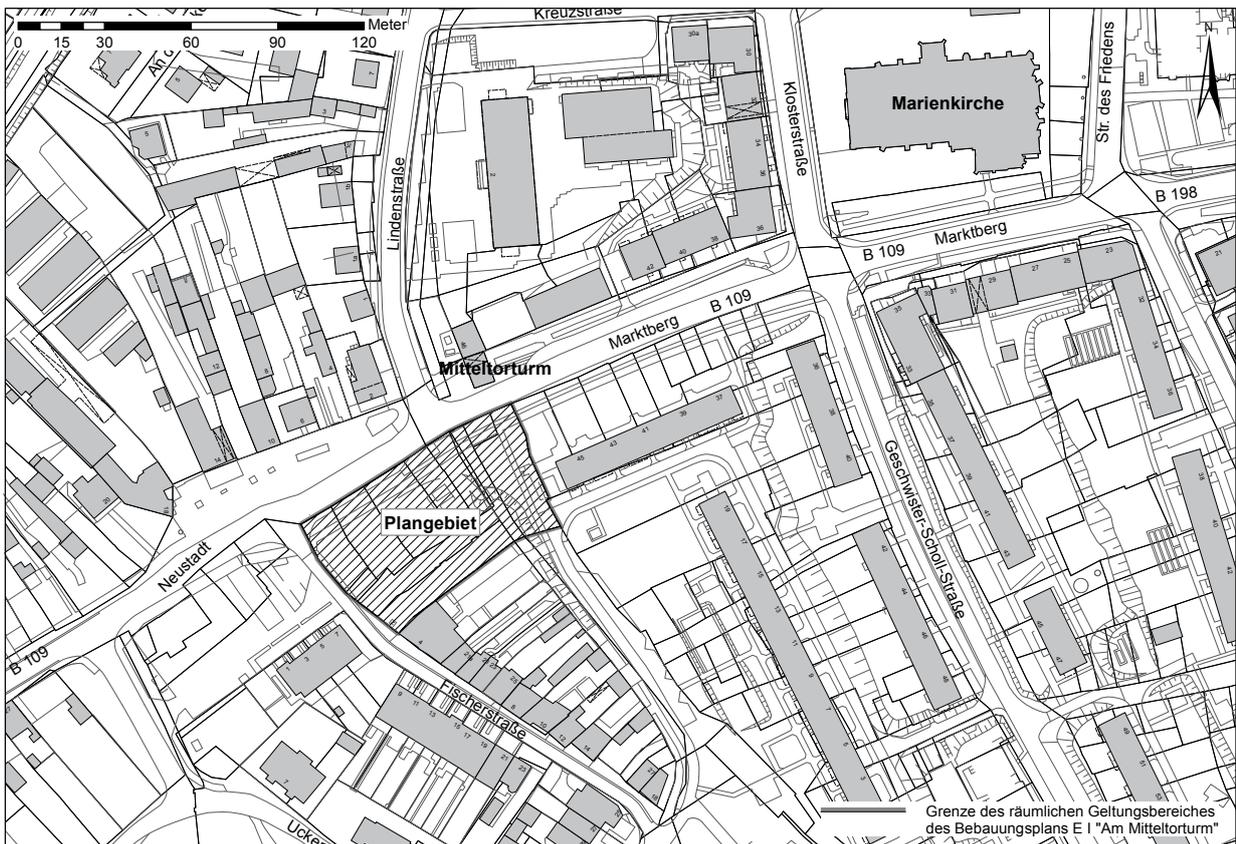
Das Gebiet befindet sich im Kreuzungsbereich Marktberg/ Neustadt/ Lindenstraße. Zwischen der „Fischerstraße“ und der dem Mittelorturm gegenüber liegen

den fußläufigen Verbindung zum Kupferschmiedegang soll die Freifläche städtebaulich neu geordnet werden.

Die Planung verfolgt das Ziel, mit einer geschlossenen Bebauung an die alte Ortsidentität der Stadt Prenzlau vor 1949 und die Wiederherstellung der damals typischen Baustruktur anzuknüpfen, ohne eine Reproduktion alter Häuser erreichen zu wollen.

Prenzlau, 03.04.2009

gez. Moser  
Der Bürgermeister



**Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.09.2008 in nicht öffentlicher Sitzung über den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2030 entschieden und folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss DS: 144/2008

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab dem 01.01.2011 für die Dauer von 20 Jahren einen Stromkonzessionsvertrag für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gemeindegebiet (Konzessionsgebiet) mit**

**der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau**

**abzuschließen.**

Der Beschluss wurde mit 25 Ja – Stimmen einstimmig gefasst.

Das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gemeindegebiet beinhaltet das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dedelow, Güstow, Klinkow, Stadt Prenzlau (Kernstadt) und Schönwerder.

Es haben sich zwei Unternehmen beworben. Die Stadtverordnetenversammlung hat anhand objektiver Kriterien über die Auswahl des Konzessionsvertragspartners entschieden. Bewertet wurden hierbei die Eignung des Bewerbers, das Konzessionsvertragsangebot sowie die Belange der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Die Eignung zur Durchführung des Konzessionsvertrags war bei beiden Bewerbern vorhanden. Beide Bewerber waren auch zum Abschluss eines Konzessionsvertrags zu angemessenen Bedingungen bereit.

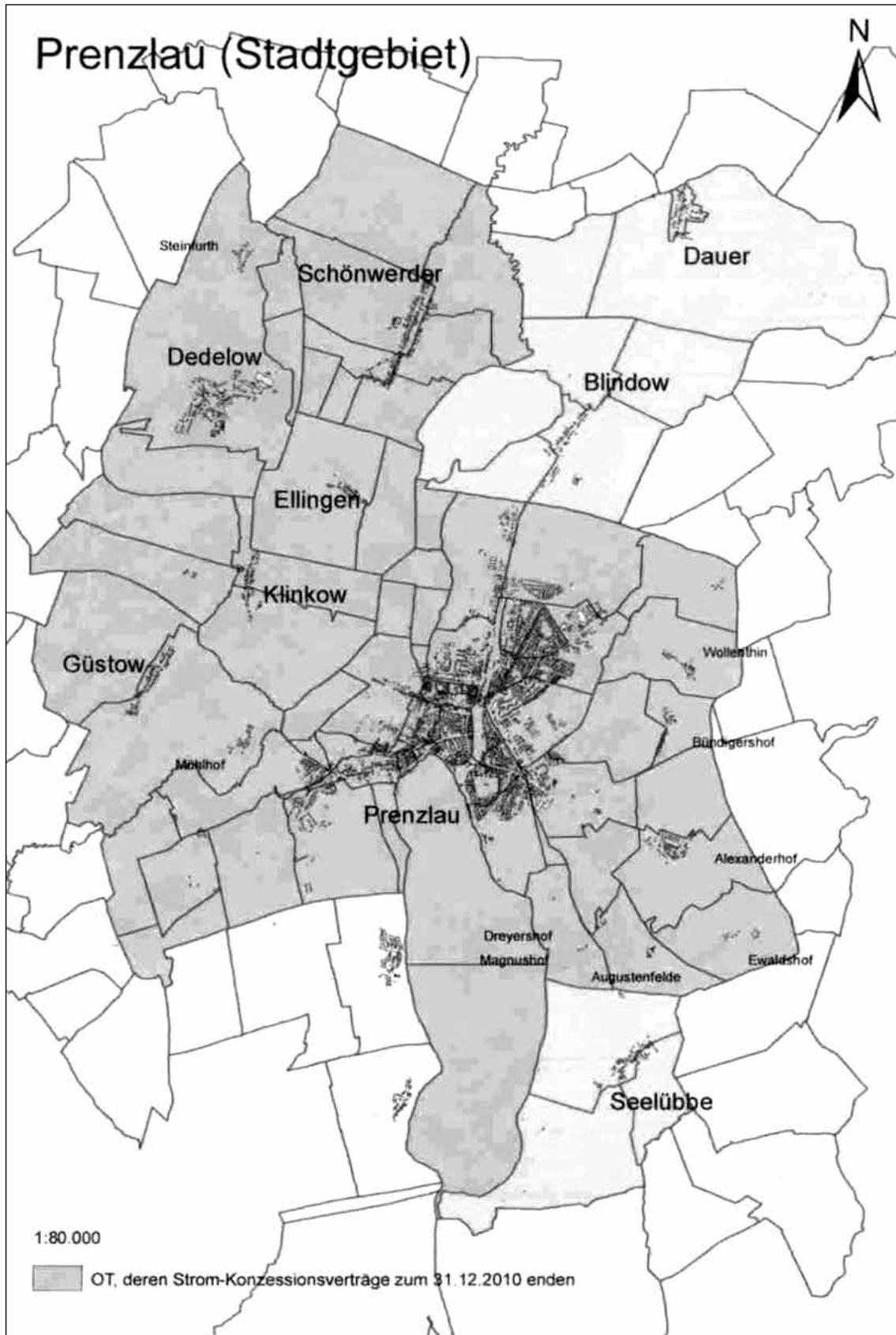
Maßgeblich für die Auswahl der Stadtwerke Prenzlau GmbH als zukünftiger Konzessionsvertragspartner war der Umstand, dass der Betrieb des örtlichen Stromnetzes, welches als Kernstück der Stromversorgung ein wichtiger Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge ist, von der Stadt Prenzlau selbst durch deren Eigengesellschaft wahrgenommen werden soll. Mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH verfügt die Stadt Prenzlau über eine leistungsfähige Eigengesellschaft, die die Aufgabe des Stromnetzbetriebs erfüllen wird. Die Stadt Prenzlau hat somit gleichzeitig über die gesamte Vertragslaufzeit entscheidenden Einfluss auf die Durchführung des Stromnetzbetriebes.

Anhang: Karte siehe Seite 20

Prenzlau, den 02.04.2009

gez. Moser  
Bürgermeister

Karte zu Seite 19





**LAND BRANDENBURG**  
**Landesumweltamt**

**Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)**

**Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse [SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de](mailto:SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de).



**LAND BRANDENBURG**  
**Ministerium für Ländliche**  
**Entwicklung, Umwelt und**  
**Verbraucherschutz**

**Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der**  
**Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten**  
**Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Bran-**  
**denburgischen Wassergesetzes (BbgWG)**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche**  
**Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des**  
**Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
 Groß Glienicke  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam  
 Haus 4, Zimmer 027  
 Tel.: 033201 / 442-289

werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
 Lindenstraße 34a  
 14467 Potsdam  
 Zimmer 143 B  
 Tel.: 0331 / 866 7212  
 werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg  
 Referat Ö4  
 Groß Glienicke  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
 Referat 62  
 Lindenstraße 34a  
 14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de](mailto:bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de).

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen

Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org ) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

### Schallschutz an der B 109 und L 26 in Prenzlau Fördermöglichkeit für Gebäudeeigentümer

Eine Information des Landesbetriebes Straßenwesen

Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel für Schallschutzmaßnahmen (Lärmsanierung) erhalten: Der Bund/ das Land übernimmt dann 75 % der notwendigen Kosten, z.B. für Schallschutzfenster, Wanddämmung oder schallgedämmte Lüftungsgeräte für Schlafräume. 25 % der Kosten muss der Eigentümer selbst tragen.

Verkehrslärm bedeutet oft eine gravierende Einschränkung der Lebensqualität. Deshalb hofft der Landesbetrieb (LS) dass die Fördermöglichkeit rege genutzt wird. Der erste Schritt für Eigentümer ist die Beantragung. Anschließend prüft der LS, ob der Grenzwert für Lärmsanierung an der Gebäudefassade überschritten wird. **Grundsätzlich hat jeder Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen die Möglichkeit zur Antragstellung.**

Für die B 109 und L 26 in Prenzlau hat der Landesbetrieb bereits Grenzwertüberschreitungen an Gebäuden festgestellt. Es wurden folgende Abschnitte, welche die größte Verkehrsbelastung in Prenzlau aufweisen, geprüft:

B 109 Baustraße (von Vincentstraße. bis Brüssower Allee), L 26 Brüssower Allee (von Baustraße bis Ph.-Hacker- Straße).

Durch EU-Regelungen und das Nationale Verkehrslärmschutzpaket wurden dem Lärmschutz mehr Bedeutung eingeräumt und die finanziellen Mittel aufgestockt. Aus diesem Grund wird der LS Ende März die betroffenen Eigentümer in diesem Abschnitt anschreiben. Sie erhalten Informationen über die Fördermöglichkeit und das Antragsformular.

Die Antragsbearbeitung und Ausarbeitung der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen erfolgen in mehreren Schritten und sind für den Eigentümer mit keinen Kosten verbunden. Mit der Abwicklung der Lärmsanierung an der B 109 und L 26 wurde das Ingenieurbüro Czekalla (Potsdam) beauftragt.

Ausführliche Informationen sind im Internet zu finden:

[www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de), Straße und Umwelt, Hinweise zur Realisierung des passiven Schallschutzes (HPL). Hier wird besonders auf die Seiten 5-9 verwiesen (rechtliche und technische Grundlagen, Ablaufschema).

Für Rückfragen steht gern zur Verfügung:

Landesbetrieb Straßenwesen  
Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde  
Tramper Chaussee 3, H.8  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartnerin: Daniela Giering  
Tel. 03334 / 66 12 12 ,  
Sprechzeit: Mo- Mi 9-15 Uhr  
E-mail: daniela.giering@ls.brandenburg.de

**Impressum**

**Amtsblatt** für die Stadt  
Prenzlau  
Amtlicher Teil

**Herausgeber:**  
Stadt Prenzlau  
- Der Bürgermeister -

**Anschrift:**  
Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**  
Herr Müller  
(Hauptamtsleiter)

**Anschrift:**

Stadtverwaltung Prenzlau,  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

**Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf GmbH  
16278 Angermünde  
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

**Telefon:**

0 33 31 / 30 17 - 0